

**Betriebssatzung
für den Zweckverband Abwasserverband Lambsheim
vom 09.12.2025**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Abwasserwerk des Zweckverbandes Abwasserverband Lambsheim wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck und Aufgabe des Eigenbetriebs sind:
 1. Bau, Betrieb und Unterhaltung
 - a) der Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“ in Lambsheim
 - b) des Abwasserpumpwerkes Ecke Lambsheimer Straße/Raiffeisenstraße in Maxdorf
 - c) des Regenüberlaufbeckens an der Rheinstraße in Maxdorf
 - d) der Regenwasserbehandlungsanlage „Auf der Au“ in Lambsheim einschließlich des Verbindungskanals zur Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“
 - e) des Abwasserverbandssammlers zwischen dem Pumpwerk Maxdorf und der Grundstücksgrenze der ehemaligen Kläranlage in Lambsheim im Rahmen der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Maxdorf.
 2. Der Eigenbetrieb trägt außerdem die durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehenden Mehrkosten im Falle einer ganzen oder teilweisen Erneuerung des Abwasserhauptsammlers Lambsheim. Dieser beginnt am Abwasserpumpwerk Ecke Lambsheimer Straße / Raiffeisenstraße in Maxdorf und endet an der Grundstücksgrenze der ehemaligen Kläranlage in Lambsheim. Der Eigenbetrieb übernimmt außerdem die Aufsicht, den Betrieb und die Unterhaltung der nicht zum Zweckverband gehörenden Pumpwerke bzw. Pumpwerkteile im Verbandsgebiet.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserwerk Zweckverband Abwasserverband Lambsheim“

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 51.000 EUR.

**§ 4
Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch das KomZG und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere:

1. die Änderung der Verbandsordnung,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
4. die Wahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden Verbandsvorsteher,
5. die Wahl der Mitglieder des Werkausschusses

6. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
7. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Einrichtungsträger erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 100.000 EUR übersteigen,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. die Beschlüsse über Satzungen,
10. alle Beschlüsse zur Verbandsumlage
11. die mittel- und langfristigen Planungen,
12. das Aufnehmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
13. Auflösung des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 13 Personen der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, die den Betrag von 10.000 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 100.000 EUR; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und seine Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
 4. der Einsatz des Personals,
 5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3,

6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
9. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
10. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 EUR,
11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 EUR, jeweils soweit nicht die Verbandsversammlung oder Werkausschuss zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Verbandsvorsteher zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Maxdorf oder Lamsheim-Heßheim verbunden ist (§ 10 Abs. 2 Verbandordnung).

§ 9 **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.09.2024 außer Kraft.

Lamsheim, den 09.12.2025

Gez., Michael Reith
(Verbandsvorsteher)